

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 **München, den 31. Oktober** **2023**

Datum	Inhalt	Seite
2.10.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	594
4.10.2023	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes 2030-1-1-F	595
5.10.2023	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	596
12.10.2023	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	599
29.8.2023	Änderung der Bayerischen Gnadensordnung 313-3-J	600

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 2. Oktober 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. August 2023 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 18 wird folgende Nr. 19 eingefügt:

„19. Landratsamt Lindau,“.

2. Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 20.

3. Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 21 eingefügt:

„21. Landratsamt Mühldorf a.Inn,“.

4. Die bisherigen Nrn. 20 bis 23 werden die Nrn. 22 bis 25.

5. Nach Nr. 25 wird folgende Nr. 26 eingefügt:

„26. Landratsamt Nürnberger Land,“.

6. Die bisherigen Nrn. 24 bis 27 werden die Nrn. 27 bis 30.

7. Nach Nr. 30 wird folgende Nr. 31 eingefügt:

„31. Landratsamt Rosenheim,“.

8. Die bisherigen Nrn. 28 bis 35 werden die Nrn. 32 bis 39.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

München, den 2. Oktober 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2030-1-1-F

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

vom 4. Oktober 2023

Auf Grund des Art. 96 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

In Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird die Angabe „20 000 €“ durch die Angabe „20 878 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 4. Oktober 2023

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

793-7-L

Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

vom 5. Oktober 2023

Auf Grund des Art. 53 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Bodenseefischereiverordnung (BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl. S. 825, BayRS 793-7-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1. September 2022 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Spannsätze (§ 9),“.

bb) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden die Nrn. 4 bis 8.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Spannsätzen und“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Freitreibende Schwebsätze dürfen bis auf den Laichfang auf Blaufelchen nicht verwendet werden.“

b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Maschenweite der Netze des verankerten Schwebsatzes (Anhang II Nr. 2 und 4) beträgt 40

bis 44 mm.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens drei Netze verwenden. ²Diese müssen zu einem Satz verbunden werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Maschenweite

a) 40 bis 44 mm für monofile Netze,

b) 38 bis 44 mm für multimofile Netze,“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Vom 1. April 12.00 Uhr bis 31. Mai 12.00 Uhr dürfen sie nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze gesetzt werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Vom 11. Mai bis 15. Oktober müssen sie täglich kontrolliert werden.“

bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Vom 11. Mai bis 15. Oktober müssen sie an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein. ⁴Vom 11. Mai bis 15. Oktober dürfen sie an Sonn- und Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „daß sich beide Satzenden“ durch die Wörter „dass sich mindestens ein Satzende“ und das Wort „befinden“ wird durch das Wort „befindet“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Beim Halden- und Alterspatent müssen sich beide Satzenden auf der Halde befinden.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. In § 10 Abs. 4 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „vom 10. Januar bis 31. März“ und nach dem Wort „drei“ die Wörter „und vom 1. April bis 15. Juli gleichzeitig höchstens vier“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) für den Fang von Rotaugen (Rotaugennetz):
- aa) 40 bis 44 mm monofil oder
- bb) 38 bis 44 mm multimonofil.“
- b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Rotaugennetze vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 20. April 12.00 Uhr und vom 10. Mai 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr; abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa dürfen ab 10. Mai 12.00 Uhr monofile Netze mit 38 bis 44 mm Maschenweite bis zu einer Wassertiefe von maximal 20 m eingesetzt werden.“
- c) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. insgesamt sechs Barsch- und sechs Rotaugennetze und“.
7. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus muss an Angeln mit mehr als einer Anbissstelle die Hakenweite an Einzelhaken mindestens 6 mm betragen.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in der Tabelle in der Zeile „Felchen“ in der Spalte „Schonzeit“ die Wörter „15. Oktober bis 10. Januar“ durch das Wort „ganzjährig“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Barsche“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und 12 Felchen“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Barsche“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Felchen“ werden gestrichen.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Massenfängen (50 kg oder mehr je Patentinhaber und Tag) in verankerten Schwebsätzen (§ 8) und Spannsätzen (§ 9) kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) insbesondere“.
- bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Anpassung der Maschenweiten von Netzen und deren Verwendung anordnen.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „bilden“ die Wörter „alle Felchen und“ eingefügt und die Wörter „in Barschnetzen gefangene Felchen“ durch die Wörter „in Spannsätzen gefangene Seeforellen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Felchennetze“ durch das Wort „Rotaugennetze“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „Die Genehmigungen zur Ausübung des Laichfischfangs (§ 20 Abs. 6) sowie zur Weihnachtsfischerei (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) sind“ durch die Wörter „Die Genehmigung zur Ausübung des Laichfischfangs (§ 20 Abs. 6) ist“ ersetzt.
11. In § 25 wird die Angabe „mindestens 38 mm“ durch die Wörter „40 bis 44 mm monofil oder 38 bis 44 mm multimonofil“ und das Wort „Felchennetze“ durch das Wort „Rotaugennetze“ ersetzt.
12. In § 26 Satz 1 werden die Wörter „und der Weihnachtsfischerei (§ 11 Abs. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
13. § 29 Nr. 6 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) § 20 Abs. 4 mehr als 30 Barsche und fünf Seesaiblinge fängt oder gefangene Barsche und Seesaiblinge nicht anlandet.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 5. Oktober 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 12. Oktober 2023

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

In Anlage 3 Nr. 71 Spalte 3 und 4 Buchst. d der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 7) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Lindau (Bodensee),“ das Wort „München,“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Spiegelstrich 1 wird das Wort „Kassennachschauen“ durch die Wörter „Kassen-Nachschauen“ ersetzt.
2. Spiegelstrich 1 wird Buchst. a.

3. Nach Buchst. a werden die folgenden Buchst. b und c eingefügt:

- „b) bei Kleinbetrieben mit einem Umsatz von mehr als 210 000 € oder einem Gewinn von mehr als 44 000 €; maßgebend hierfür sind die zum aktuellen Einordnungsstichtag vorliegenden Werte der Veranlagung (§ 32 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung – BpO 2000),
- c) bei Betrieben aller Größenklassen der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen,“.

4. Der bisherige Spiegelstrich 2 wird Buchst. d.

5. Der bisherige Spiegelstrich 3 wird Buchst. e und wie folgt gefasst:

- „e) bei sonstigen Fallarten sowie Außenprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 BpO 2000.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 12. Oktober 2023

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

313-3-J

Änderung der Bayerischen Gnadenordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 29. August 2023, Az. E6 - 4250 Gns - 7846/2023

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz betreffend die Bayerische Gnadenordnung (BayGnO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. S. 321, BayRS 313-3-J), die durch Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 (GVBl. S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
 - 1.2 § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „je Tagessatz der uneinbringlichen Geldstrafe“ und „von sechs Stunden“ gestrichen.
 - 1.2.2 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass eine Arbeitsleistung von sechs Stunden der Verbüßung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe entspricht.“
 - 1.2.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - 1.2.4 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „je Tagessatz“ werden durch die Wörter „nach Satz 2 oder 3 als Anrechnungsmaßstab“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Prof. Dr. Frank A r l o t h
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612